

Die Zeit der Mediationsverfassung 1803-1813 : allgemeine eidgenössische Verhältnisse : Gutachten der eidgenössischen Münzexpertenkommission vom 27. März 1810

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau**

Band (Jahr): **21 (1917)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

6. — Gutachten der eidgenössischen Münzexpertenkommission
vom 27. März 1810.

Der erweiterte Bericht der Münzexpertenkommission¹, der inzwischen noch Heer, von Glarus, beigetreten war, umfasste nunmehr drei Teile, in denen die Fragen die auf die Ausprägung wirklicher Münzen, auf die Einführung einer Idealmünze und auf die Abtretung des Ausmünzungsrechtes der Scheidemünzen an das Bundesoberhaupt Bezug haben, behandelt wurden, unter Beilage je eines entsprechenden Beschlussesentwurfs. Da es sich hier um ein Dokument handelt, das für die Münzgeschichte der Schweiz von grösster Bedeutung ist, so müssen wir auf seinen wesentlichsten Inhalt etwas näher eintreten. Dabei werden wir uns aber, da die Tagsatzung in der nachfolgenden Beratung ein Eintreten auf die Schaffung einer Idealmünze ohne weiteres ablehnte, trotzdem gerade diese von ihr aufgegriffene Frage die Veranlassung zu der Verschiebung der Behandlung der so dringenden Beordnung des Münzwesens bildete und eine Rückweisung des Gutachtens zur Ergänzung zur Folge hatte, diesen Teil des Gutachtens kürzer behandeln.

a) *Vorschlag zur Regelung der Ausprägung wirklicher Münzen.*

Die Kommission stellte nach einer einleitenden Definition des Begriffes « Geld² » fest, dass den Geldstücken

¹ Beilage H des Abschieds der eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1810.

² Diese Definition lautet : « Das Geld ist ein Stück Metall, welches mit dem « Wappen, Zeichen oder Schild des Souveräns versehen ist, der dasselbe nach « bestimmten Graden von Feinheit und Gewicht in Schrot und Korn ausprägen lässt, « und welches zur Erleichterung von Handel und Gewerbe in den ältesten Zeiten « eingeführt wurde. »

ein doppelter Wert innewohnen könne, nämlich einerseits der reelle Wert als Ware, entsprechend dem Wert des Metalles aus dem es hergestellt wurde und der nur verhältnismässig wenigen Schwankungen unterworfen sei, und andererseits der gesetzliche Wert oder der Wert den der Münzherr, der das Geld prägen liess, diesem beilegt. Dieser Wert sei im Gegensatz zum erstern den bedeutendsten Schwankungen unterworfen, je nach der Entfernung in der sich das Geld vom Ursprungsland befinde und je nach der persönlichen Beeinflussung durch den Münzherrn. Hieraus ergebe sich der gerechte und billige Grundsatz, dass der Münzherr seinen eigenen Ausmünzungen nach gewissen Verhältnissen Schranken setzen müsse, dass er Schrot und Korn seiner Geldstücke gesetzlich festlegen sollte und dass er fremde Münzsorten, die er in seinem Lande kursieren lassen wolle, nach ihrem innern, reellen Wert würdigen müsse. Würden diese Grundsätze nicht befolgt, so machten sich die Nachteile zum grössten Schaden des Publikums sowohl als auch des Staates selbst dadurch fühlbar, dass die eigenen Münzen im Ausland im Werte herabgesetzt oder gar verrufen würden und dass die Wechsel, die auf das Land gezogen würden, im Werte sinken. Im eigenen Land würden aber Misstrauen, Verteuerung der kaufbaren Gegenstände und Schmälerung des öffentlichen und privaten Eigentums die Folge sein. In der westlichen Schweiz, Bern, Solothurn, etc., würde nach den französischen Grundlagen gemünzt, in der östlichen Schweiz dagegen schon immer nach dem deutschen 20 und 24 Guldenfuss. Ein eigentliches Münzsystem fehle in der Schweiz. Versuche, die früher gemacht worden seien, ein solches einzuführen, wären gänzlich gescheitert oder hätten keinen dauernden Erfolg gehabt. Dadurch sei eine grosse Unordnung in Geldsachen in der Eidgenossenschaft entstanden, die Handel und Gewerbe sehr erschwerten und grosse Unsicherheit

hervorriefen, da der Wert der Geldstücke sich von Kanton zu Kanton änderte. Die schweizerischen Münzstätten hätten kaum mehr grobe Silbersorten geliefert, dagegen eine jedes Ziel und Mass überschreitende Menge von Scheidemünzen, deren nachteilige Folgen sich früher oder später zeigen müssten. Diesem Zustand im Münzwesen in der Eidgenossenschaft Schranken zu setzen, hätte sich die Tagsatzung schon seit einer Reihe von Jahren bemüht. Allein Schwierigkeiten in der bestehenden Ungleichheit des nominalen Werts der kursierenden Geldsorten, Vorliebe zu gewohnten Abteilungen und Benennungen der Münzen, Furcht vor jeder daherigen Veränderung, Besorgnis dass bei einem guten Münzfuss für die schweizerischen Münzstätten ein Mangel an feinem Metall entstehen könnte, die Befürchtung, die neuen Münzen möchten sich wie die ältern Schweizermünzen bald aus dem Lande verlieren, hauptsächlich aber Handelskonvenienz und die Neigung der östlichen Kantone zum deutschen Reichsfuss hätten einen Widerstand gegen jedes vollständige System bewirkt, der bisher alle Bemühungen der Tagsatzung vereitelte. Die Kommission, die schon zum zweiten Mal beauftragt worden sei, diesen Gegenstand zu bearbeiten, könne nur ihre früher gemachten Vorschläge bestätigen. Wenn früher der Fehler begangen worden sei, blos für die innere Ausmünzung Regeln aufzustellen, die Würdigung der fremden Münzen aber ganz der Konvenienz der Stände zu überlassen, wodurch nicht nur Unordnung geschaffen worden, sondern auch direkte Schädigungen der Kantone entstanden seien, müsse jetzt die Kommission bestimmt verlangen, dass die Tagsatzung diesmal ihre Vorschläge *ganz annehme* oder *ganz verwerfe*. Einer nur teilweisen Annahme könnte die Kommission nicht zustimmen.

Nach Ansicht der Kommission sei ein unabänderlicher allgemein schweizerischer Münzfuss aufzustellen, der sowohl für die inländischen Münzausprägungen, als

auch für die Wertung der auswärts geschlagenen Geldsorten massgebend wäre. Eine der in der Schweiz gebräuchlichsten Geldsorten, der Franken oder der Gulden, müsse als Grundlage des schweizerischen Münzfusses dienen.

Die einen wollten einen deutschen Münzfuss (20 oder 24 Guldenfuss), die andern einen besondern Münzfuss, wieder andere möchten den französischen Münzfuss mit seinen Unterabteilungen, während noch andere nur den Grundsatz desselben annehmen wollten, nicht aber die Unterabteilungen. Der Schweizerfranken enthalte $126 \frac{99}{100}$ Gran fein Silber. Eine Mark fein Silber stelle sich somit für den Schweizerfranken auf 36 Livres 2 Batzen $8 \frac{64}{100}$ Rappen, während nach dem deutschen Münzfuss sich der Preis auf 36 Livres 5 Batzen $7 \frac{1}{7}$ Rappen stellen würde. Die Mark fein Silber wäre somit nach dem schweizerischen Münzfuss billiger als nach dem deutschen Guldenfuss.

Zu Gunsten des Frankens führte die Kommission an, dass er in der schweizerischen Handlung und bei den westlichen und nördlichen Nachbarn besser bekannt sei und sich für die Dezimalteilung und Rechnung besser eigne als der östliche, ungleiche Gulden.

Die Kommission rät wiederum zur Annahme der *Grundsätze des französischen Münzfusses, nicht aber seiner Unterabteilungen*, für welche andere angenommen werden sollten, die den schweizerischen Gewohnheiten besser angepasst wären. Sie sei im übrigen der Ansicht, dass, da wahrscheinlich nie mehr mit Vorteil grobe Silberarten ausgeprägt werden könnten, der Münzfuss schwerlich anders als zur Würdigung auswärtiger Geldsorten und zur Ausmünzung der Sorten unter dem Münzfuss angewendet werden würde. Diese Sorten und namentlich die Scheidemünzen bezeichnete die Kommission als ein notwendiges Uebel, das als Ausgleichmittel zwischen dem Franken und der Null zu betrachten sei. Der Aus-

münzung der Scheidemünzen müsse aber in jeder Hinsicht Schranken gesetzt werden, wenn nicht vorausgesehen werden wolle, dass sie, statt ein Hilfsmittel zu sein, die Masse der guten Geldsorten vermindere und geradezu vertreibe.

Bei den Sorten unter dem Münzfuss liesse sich bei der Ausmünzung ohne Gefahr ein gewisser Gewinn erzielen, der wenigstens die Münzkosten decken würde. Hier müsste aber der Hang zu einer vollständigen Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Kantone als einer drohenden Gefahr eines grössern Uebels, Grenzen finden. Es seien zu diesem Zwecke strenge Massnahmen rücksichtlich der Schätzung der ausländischen Münzen, der Herabwürdigung oder Verrufung fremder Scheidemünzen, der Beschränkung der Prägung von Scheidemünzen in der Schweiz selbst durch Einschränkung des Ausmünzungsrechtes notwendig und unerlässlich.

Die Kommission schloss den ersten Teil ihrer Ausführungen mit folgendem Vorschlag zu einem Beschluss betreffend die allgemeine Beordnung des Münzwesens :

« Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie angehört den Vortrag ihrer in Sachen des schweizerischen Münzwesens niedergesetzten Kommission, hat unter feierlicher Anerkennung des Grundsatzes, dass das Münzregal bei den einzelnen Kantonen stehe, dennoch aber auch in der Ueberzeugung, dass dasselbe in seiner Ausübung einiger rechtlichen Beschränkungen bedürfe, denen selbst in dem VII. Artikel der Bundesverfassung gerufen ist, in betreff des schweizerischen Münzwesens

beschlossen :

1° « Alle Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft haben einen und denselben Münzfuss, und müssen somit ihre Münzen nach einem gleichen Gehalt ausprägen.

2° « Dieser Münzfuss beruht auf dem Schweizerfranken, als welcher $126 \frac{99}{100}$ Gran fein Silber enthält. Der Preis einer Mark fein Silber beträgt demnach 36 Livres 2 Batzen 8 $\frac{64}{100}$ Rappen und so kommt ein Schweizerfranken anderthalb französischen neuen Franken am Werte gleich.

3° « Dieser Münzfuss ist unveränderlich, und jede Abweichung von demselben, muss wenigstens mit $\frac{2}{3}$ Stimmen von der Tagsatzung erkannt werden.

4° « Keine schweizerischen Silbermünzen vom Franken an aufwärts dürfen anders als nach diesem Fusse ausgeprägt werden.

5° « Höhere Sorten als Frankenstücke werden keine andere geprägt, als Zweifranken- und Vierfrankenstücke.

6° « Das Korn und Schrot dieser Münzen wird demnach bestimmt wie folgt :

1. « Frankenstücke zu 10 Deniers $19 \frac{1}{5}$ Gran fein und $32 \frac{928}{1411}$ Stück auf die rohe Mark.
2. « Zweifrankenstücke zu 10 Deniers $19 \frac{1}{5}$ Gran fein und $16 \frac{464}{1411}$ Stück auf die rohe Mark.
3. « Vierfrankenstücke zu 10 Deniers $19 \frac{1}{5}$ Gran fein und $8 \frac{232}{1411}$ Stück auf die rohe Mark.

« Bei der Ausmünzung ist für alle dem hier festgesetzten Münzfuss unterworfenen Geldsorten das gleiche Remedium der Feine zugegeben, und es beträgt dasselbe $1 \frac{1}{5}$ Gran ein- und auswärts.

« Für die Gewicht oder den Schrot wird als Remedium zugegeben :

1. « Von einer rohen Mark Frankenstücke, ein- und auswärts 16 Gran.

2. « Von einer rohen Mark Zweifrankenstücke, ein- und auswärts 12 Gran.
3. « Von einer rohen Mark Vierfrankenstücke, ein- und auswärts 8 Gran.

7° « Alle Geldsorten unter dem Wert von einem Franken, und die Scheidemünzen insbesondere sind dem vorstehend im 2. Artikel festgesetzten Münzfuss nicht unterworfen, nichts destoweniger aber ist das Korn und Schrot, nach welchem sie ausgemünzt werden müssen, von der Tagsatzung zu bestimmen, ebenso wie die Sorten selbst, in welchen geprägt werden darf.

8° « Für diese Ausmünzungen werden für einmal nachstehende Sorten angenommen nach dem Gehalt wie hier folgt :

1. « Fünfbatzenstücke zu 8 Deniers fein und 54 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium auf dem Titel der Feine von $1 \frac{1}{2}$ Gran ein- und auswärts, auf dem Gewicht dann ebenfalls ein- und auswärts von $\frac{1}{5}$ Stück auf der rohen Mark.
2. « Batzen zu 2 Deniers fein und 90 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von einem Stück ein- und auswärts auf dem Gewicht einer rohen Mark.
3. « Halbe Batzen zu $1 \frac{1}{8}$ Denier fein und 120 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von $1 \frac{1}{2}$ Stück auf dem Gewicht einer rohen Mark.
4. « Rappen zu 12 Gran fein und 360 Stücke auf die rohe Mark, mit einem Remedium von 2 Gran auf dem Titel der Feine, und von 6 Stücken auf dem Gewicht einer rohen Mark.

5. « Den löbl. Kantonen werden diese Abteilungen dringend empfohlen; sollten aber Lokalumstände andere Abteilungen der Scheidemünzen erfordern, so mögen solche wohl mit möglichster Beschränkung Platz haben, allein mit ausdrücklichem Vorbehalte, dass die untern Abteilungen in ihrem inneren Gehalte immer den unmittelbar ob ihr stehenden, in diesem 8. Artikel benannten Abteilungen gleich kommen, und dass dieselben in richtigem und genauem Verhältniss mit dem Franken stehen sollen.

9° « Keine Ausmünzung von kleinen Sorten oder Scheidemünzen darf statthaben, es werde dann die Notwendigkeit derselben von der Tagsatzung anerkannt, und ein gewisses Quantum als Maximum bestimmt, alldieweil hingegen die Frankenstücke und die höhern Münzsorten von den Kantonen ohne weitere Einfrage und Begwältigung ausgemünzt werden können.

10° « Bei jeder erkannten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen, wird auch zugleich das Verhältniss dieser Münzen unter und gegeneinander bestimmt und zwar so, dass nie mehr als der dritte Teil an Batzen und kleinern Münzen vom Batzen abwärts gestattet werden soll.

« Das ganze Quantum und jede einzelne Sorte wird nach demjenigen Verhältniss auf die Kantone verteilt, nach welchem sie laut dem II. Artikel der Bundesverfassung ihre bundesgenössischen Beiträge zu bezahlen haben.

11° « Die Kantone werden jeweilen auf der Tagsatzung durch ihre Gesandtschaften Bericht erstatten: Ob, wie viel und was für Münze sie von jenem dekretierten Quantum für ihren Kanton haben ausprägen lassen, oder noch nächstens ausprägen zu lassen gedenken.

12° « Die Goldmünzen sind keinem unveränderlichen Münzfuss unterworfen; indessen wird für einmal verordnet : dass diejenigen Kantone, welche Goldmünzen ausprägen wollen, den Grundsatz befolgen sollen, dass ihre Goldstücke für jeden Franken Wert $8 \frac{1}{5}$ Gran fein Gold enthalten.

13° « Das Gepräge aller schweizerischen Gold- und Silbermünzen, vom Einfrankenstück an und aufwärts, soll auf der einen Seite das Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft und auf der andern Seite das Wappen desjenigen Kantons enthalten, der die Münze prägen lässt; zugleich soll die Jahrzahl beigefügt werden. Auf den Goldmünzen muss noch auf eben dieser Rückseite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden.

« Die Scheidemünzen sind blos mit dem Wappen des betreffenden Kantons zu bezeichnen, und sollen auf der entgegengesetzten Seite die Anzeige ihres nominalen Werts enthalten.

14° « Alle Kantone gewährleisten sich gegenseitig den gesetzlichen Umlauf aller auf dem vorgeschriebenen Fusse von einem Kanton ausgeprägten Münze.

15° « Sollte hingegen ein Kanton geringhaltiger ausprägen als vorgeschrieben ist, oder das ihm bewilligte Quantum oder aber das ausgesprochene Verhältnis überschreiten, so wird die Tagsatzung gegen denselben das Angemessene verfügen, und die übrigen Kantone erlangen in allen diesen Fällen die Befugnis, die Münzen des betreffenden Kantons zu verbieten.

16° « Diejenigen Kantone, welche ihr Münzrecht nicht selbst ausüben wollen, können die Ausübung desselben, sowohl für Goldmünzen und grobe Silbersorten, als aber insbesondere auch für den auf sie fallenden Anteil an irgend einer dekretierten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen einem andern Kanton über-

tragen, welcher dann aber auch die Verpflichtung des vorstehenden Artikels einzig und ausschliesslich über sich nimmt.

17° « Infolge dieser Freistellung werden die Kantone begwältigt, über diesen Gegenstand mit einander in Unterhandlung zu treten, und die erforderlichen Verkommnisse abzuschliessen.

18° « Alle fremden groben Silbersorten, das sind diejenigen, die nicht von schweizerischen Kantonen ausgeprägt worden sind, sind von denjenigen Kantonen, welche denselben in ihrem Lande einen gesetzlichen Kurs gestatten wollen, nach ihrem innern Wert an feinem Silber zu würdigen.

« Sie können wohl niedriger, niemals aber höher geschätzt werden, als ihr Verhältnis zu dem schweizerischen Münzfuss es mit sich gibt.

19° « Ebenso sind die fremden Goldsorten nach dem für die Ausprägung der schweizerischen Goldmünzen jederzeit festgesetzten Verhältnis zum Silber zu würdigen, und auch diese können wohl niedriger, niemals aber höher geschätzt werden, als der Kurs der schweizerischen Goldmünzen beträgt.

20° « Die Verordnungen der löbl. Kantone, so die Würdigung der fremden Münzen enthalten, sollen dem Herrn Landammann der Schweiz, vor ihrer Bekanntmachung mitgeteilt werden, der nachzusehen beliebt wird, ob solche dem schweizerischen Münzsystem entsprechend eingerichtet sind. Sollte solches nicht der Fall sein, so soll er der Tagsatzung den Fall hinterbringen, und bis dahin die Publikation der Verordnung zu suspendieren bevollmächtigt sein.

« Gegenwärtiger Beschluss soll in Ausübung gesetzt und befolgt werden, sobald als derselbe durch die

Mehrheit der Stimmen, sei es noch während der Sitzungszeit der gegenwärtigen Tagsatzung, oder durch beförderlich nachzuholende Beistimmung der Kantone, wird genehmiget oder ratifiziert worden sein. »

b) *Vorschlag zur Einführung einer Idealmünze.*

Schon bei Behandlung der Fragen, die auf die Verbesserung der Verhältnisse bei den wirklichen Münzen Bezug hatten, war von der Expertenkommission angedeutet worden, dass sie wohl ein Mittel kennen würde, das geeignet wäre, die gerügten Uebelstände zu beseitigen und doch den Kantonen volle Freiheit in ihren, das Ausmünzungswesen betreffenden Fragen zu lassen, nämlich die Einführung einer *Idealmünze*. Gestützt hierauf wurde die Kommission beauftragt, sich näher über diese Frage zu äussern und einen Beschlussesentwurf zur Einführung desselben in Vorlage zu bringen. Dieser Einladung verdankt der zweite Teil des Gutachtens der Expertenkommission seine Entstehung.

Die Kommission definiert das, was sie unter *Idealgeld* verstanden wissen will, wie folgt : « Ein Stück Metall
« von einem gewissen Gewicht und innern Gehalt,
« das zur Grundlage der Schätzung der ausländischen
« und inländischen Geldsorten angenommen wird und
« als bestimmendes Wertquantum aller verschiedener
« Schuldbriefe dient. » Da wo eigentliche Handlungsbanken eingeführt worden seien, sei ursprünglich eine wirkliche Geldsorte als Grundlage gewählt worden, nach deren innerem Wert an feinem Metall die Eingangs- und Ausgangsverhandlungen vorgenommen, in der die Wertpapiere verschrieben, die Conto-Corrent Rechnungen belastet und alle Zahlungen gemacht worden seien. Da aber später die Münzstätten ihre Grundsätze für die Ausmünzungen geändert hätten, sei aus der ursprünglich

wirklich im Umlauf gewesenen Geldsorte ein Idealgeld entstanden, eine Rechnungsmünze, die nach ihrem innern Gehalt und ihrem Gewicht immer gleich blieb, die Mark-Banko, der Gulden-Banko, das Pfund Sterling. Der Name deutete schon an, dass es sich ursprünglich um ein Gewicht an Metall gehandelt hätte, eine Mark-Banko war eine Mark oder acht Unzen Silber Lübisches, das Pfund Sterling war ein Towerpfund Silber, etc.

Auch in der Schweiz hätten solche Idealgelder bestanden, so in Genf das Livre-courant, in Bern die Krone und das Pfund. Sie gingen durch Beibehaltung in Rechnungen, Kontrakten, etc., in Rechnungsmünzen über. Der Zusammenhang mit den Berechnungen bei der Ausmünzung und bei der Bezahlung der in ihnen stipulierten Beträge, sei mit der Zeit verloren gegangen, es sei nur noch der Name geblieben.

In ihrem Gutachten spricht die Kommission den Wunsch aus, dass wenn die Schwierigkeiten für die Annahme eines wirklichen Münzsystems so gross sein sollten, dass sich die Tagsatzung auf ein solches nicht einigen könnte, es doch belieben möchte, wenigstens durch unwiderrufliche Annahme eines Idealgeldes der wesentlichsten Zerrüttung des Nationalreichtums zu steuern. Durch dessen Annahme würden die westlichen und östlichen Kantone in der Ausübung ihres Münzrechtes und in der Schätzung der fremden Geldsorten nur an ihre unbedingte Konvenienz gebunden, wodurch ein Teil der Schwierigkeiten vermieden würde, die einer Uebereinkunft in Geldsachen entgegen wirkten. Die Kommission musste dabei aber zugeben, dass aus einem solchen System in der Schweiz Ungleichheiten in den Ausprägungen, gegenseitige Herabsetzungen und ungleiche Schätzungen der Geldsorten mit fremdem Gepräge entstehen würden und dass dieses System der Mediationsakte, die nur einen Münzfuss in der ganzen Schweiz wolle, nicht vollständig entsprechen würde.

Immerhin sprach sie die Hoffnung aus, dass verschiedene der neunzehn Stände hierdurch sich nach und nach zu einem Münzverein zusammenfinden möchten, dem sich dann nach Kenntnissnahme des Erfolges die andern Stände anschliessen würden.

Die Kommission legte dann hiefür folgenden Entwurf zu einem Beschluss betreffend die Einführung einer Idealmünze vor :

« Die eidgenössische Tagsatzung,

nachdem sie den Vortrag ihrer in Sachen des schweizerischen Münzwesens niedergesetzten Kommission angehört, hat unter feierlicher Anerkennung des Grundsatzes, dass das Münzregal bei den einzelnen Kantonen stehe, und da sich nach sechsjährigen Beratungen erzeiget, dass der Einführung eines gemein eidgenössischen vollständigen Münzsystems sehr namhafte Schwierigkeiten entgegensetzen, die sich meistens auf örtliche Verhältnisse gründen, um jedoch noch wenigstens den Kredit der Schweiz zu sichern, als verbindlich für die Eidgenossenschaft erkannt und beschlossen :

1° « Alle schweizerischen Kantone vereinigen sich zu einer gemeinschaftlichen Grundlage eines bleibenden Münzfusses.

2° « Diese Grundlage beruhet auf dem Silberfranken, welcher an vollkommen reinem Silber enthält nach Parisergewicht $126 \frac{99}{100}$ Gran oder $6 \frac{3}{4}$ Grammen.

3° « Die Rechnung der gemein eidgenössischen Zentralkassa wird in Silberfranken geführt, und die verfassungsmässigen Beiträge sollen auf diesem Fusse geleistet werden.

4° « Alle Schuldscheine und Geldkontrakte, deren Dauer auf ein Jahr und länger festgesetzt ist, oder deren

Abbezahlung sich über eine Jahresfrist hinaus erstreckt, sollen anders nicht als in Silberfranken stipuliert werden.

5° « Dieser Silberfranken setzt zugleich den bestimmten und unveränderten Wert früherer Geldkontrakte, welche auf Franken ohne nähere und ausdrückliche Bestimmung der Beziehung zu der Mark Silber geschlossen worden sind, fest.

« Sind dergleichen Geldkontrakte in andern Sorten, als zum Beispiel Kronen, Pfund, Gulden, u. s. f., ausgestellt, deren Verhältnis zu dem Franken allgemein bekannt ist, so bleibt dieses Verhältnis völlig gleich gegen den Silberfranken.

6° « Da dieser Franken nur als Grundlage des Münzsystems angenommen und festgesetzt ist, so wird die wirkliche Ausmünzung desselben wohl gestattet, aber nicht anbefohlen, sondern jedem Kanton die praktische Ausübung seines Münzregales und der Münzpolizei unter Voraussetzung des vorhin festgesetzten allgemeinen Grundsatzes, in seinem Gebiet ganz und besonders unbedingt überlassen.

7° « Es sollen aber alle von den Kantonen selbst ausgeprägten, und alle fremden Münzen, deren Umlauf gestattet ist, alle Jahr nach dem Silberfranken gewürdigt und bei allen Zahlungen, welche in diesem gemein eidgenössischen Idealgeld stipuliert sind, einzig nach dieser Würdigung angenommen werden können.

8° « Diese Würdigung soll alle Jahr auf den ersten Heumonath auf Veranstaltung Seiner Excellenz des Landammanns der Schweiz den löbl. Ständen, in vollständigen und genauen Tabellen mitgeteilt werden.

9° « Ebenso sind alle Kantonsregierungen verpflichtet,

ihre Münzmandate und Münzpolizeiverordnungen, je-
weilen ungesäumt den sämtlichen Mitständen mitzu-
teilen.

10° « Alle frühern Tagsatzungsbeschlüsse über das
Münzwesen sind nach Annahme des gegenwärtigen
Conclusums zurückgenommen.

« Gegenwärtiger Beschluss soll in Ausübung gesetzt
und befolgt werden, sobald als derselbe durch die
Mehrheit der Stimmen, sei es noch während der Sitzungs-
zeit der gegenwärtigen Tagsatzung, oder durch beförder-
lich nachzuholende Beistimmung der Kantone wird
ratifiziert sein. »

Es hätte sich aber auch bei Einführung einer Ideal-
münze keineswegs eine ideale Beordnung des Münz-
wesens erzielen lassen, trotz der Anpreisung, die die
Kommission ihrem System angedeihen liess. Es erscheint
daher begreiflich, wenn die Tagsatzung auf diesen Vor-
schlag nicht näher eintreten wollte. Zu bedauern war
nur, dass durch die Studien für die Idealmünze viel
kostbare Zeit verloren ging.

c) *Vorschlag zur Abtretung der Ausmünzung der Scheide-
münzen an den Landammann der Schweiz.*

Im Nachtrag zu ihrem Gutachten setzte die Experten-
kommission sodann auseinander, dass einer der wesent-
lichsten Teile der Münzgegenstände, die sich in einer
äusserst gefahrbringenden Weise in Unordnung befinden,
die sogenannten Scheidemünzen seien, die in der
Schweiz zirkulieren. Neben den eigenen Scheidemünzen
seien noch beträchtliche Mengen geringhaltiger, fremder
Scheidemünzen vorhanden, durch die die Eidgenossen-
schaft eine ziemlich grosse Anzahl grober Silbersorten

verloren habe. Die Kommission erklärte, im ersten Teil ihres Gutachtens alle Massregeln vorgeschlagen zu haben, welche die Sachlage erforderte. Sie fürchtete aber, dass, wenn die Ausführung allein den Ständen überlassen bliebe, sie zur Erzielung des gewünschten Zweckes nicht hinreichend sein möchten. Die Festsetzung zweckmässiger Schranken müsste, um wirksam zu sein, einer Behörde anvertraut werden, die durch keine Lokalinteressen zu den geringsten Abweichungen verleitet werden könnte. Die von der Tagsatzung jeweilen bewilligten Ausmünzungen von Scheidemünzen sollte dem Herrn Landammann der Schweiz zur Vollziehung anvertraut werden. Sowohl die Kantone als der Herr Landammann der Schweiz sollten alle in ihren Händen liegenden Mittel anwenden, um ausser der Schweiz geschlagene Scheidemünzen aus den verbündeten Staaten zu verdrängen. Die Kantone sollten durch ein freiwilliges Konkordat auf alle Ausmünzungen von Scheidemünzen und auf die Wertung von ausserhalb der Schweiz geschlagenen geringhaltigen Geldsorten auf eine Probezeit von zwanzig Jahren Verzicht leisten und sich blos das Ausmünzungs- und Würdigungsrecht der groben Silbersorten vom Franken an aufwärts vorbehalten.

Die Kommission unterbreitete der Tagsatzung hierüber folgende Anträge :

1° « Alle neunzehn Kantone der schweizerischen Eidgenossenschaft verpflichten sich demnach durch freiwillige Verzichtleistung auf einen Teil des ihnen zukommenden Münzrechtes, weder in ihren Münzstätten noch anderswo Geldsorten unter dem Wert eines Frankens, weder mittelbar noch unmittelbar ausprägen zu lassen.

2° « Die auswärts geschlagenen Geldstücke von Kupfer, oder die minder als $\frac{2}{3}$ ihres rohen Gewichts feines Silber enthalten sollten, in ihren Grenzen weder zu

würdigen noch zu dulden, sondern vielmehr gänzlich zu verbieten und zu ächten.

3° « Hingegen übertragen die verbündeten Staaten ihrem Bundeshaupt diesen Teil des Münzregals.

4° « Es sollen keine Ausmünzungen von schweizerischen kleinen Geldsorten stattfinden oder Scheidemünzen ausgemünzt werden, das Bedürfnis dazu sei denn von der Tagsatzung selbst anerkannt, und das Verhältnis dieser Münzen unter einander bestimmt, und das benötigte Quantum festgesetzt, und dem Herrn Landammann zur Vollziehung übertragen.

5° « Das Schrot und Korn, nach welchen diese Geldsorten ausgemünzt werden können, ist durch den Paragraph 8 des Projekt-Münz-Dekretes festgesetzt, welche Vorschrift bei allfälligen Ausmünzungen, zur unbedingten Regel dienen soll.

6° « Die von dem Herrn Landammann nach diesem Beschluss ausgeprägten Scheidemünzen, sind mit dem Schild des Siegels des obersten Bundeshauptes zu bezeichnen, und sollen auf der entgegengesetzten Seite die Anzeige ihres nominalen Wertes, sowie das Datum der Ausmünzung enthalten.

7° « Die auf diesem Fuss ausgeprägten Geldsorten geniessen in der ganzen Eidgenossenschaft den gesetzlichen Umlauf. Die Kantone gewährleisten sich unter einander den ihnen beigelegten Nominalwert.

8° « Der Herr Landammann der Schweiz wird die Ausmünzung selbst in den bestorganisierten schweizerischen Münzstätten verteilen und ausführen lassen.

9° « Er wird geruhen nach jeder vollbrachten Ausmünzung eine genaue Rechnung über dieselbe aussetzen zu lassen, welche alle daherigen Verhandlungen ent-

halten soll, und die auch mit den Probverbalen als Beilage begleitet werden muss. Diese Rechnung wird alsdann der Tagsatzung vorgelegt werden.

10° « Der sich aus diesen Ausmünzungen ergebende Gewinn oder Verlust, soll den Ständen nach demjenigen Verhältnis angerechnet werden, nach welchem sie laut Artikel II der Bundesverfassung ihre bundesgenössigen Beiträge zu bezahlen haben. »

Der Vorschlag der Kommission zu einem Beschluss über die allgemeine Beordnung des Münzwesens, enthalten am Schluss des ersten Teils ihres Berichts (Seite 202-208) müsste bei Annahme der vorstehenden Anträge über die zeitweilige Abtretung des Ausmünzungsrechts der Scheidemünzen an das Bundesoberhaupt zum Teil abgeändert werden. Er hätte nach Antrag der Kommission folgendermassen zu lauten :

Ziffer 1—8 (Seite 202-205) blieben unverändert.

Ziffer 9 und 10 (Seite 205) würden durch folgende Bestimmungen ersetzt :

9. « Keine Ausmünzung von kleinen Sorten oder Scheidemünzen darf statthaben, es werde denn die Notwendigkeit derselben von der Tagsatzung anerkannt, und ein gewisses Quantum als Maximum bestimmt, sowie der Auftrag selbst, zu Vollziehung einer solchen Münzung, dem obersten Bundeshaupt durch die Tagsatzung wird zugekommen sein.

10. « Bei jeder erkannten Ausmünzung von kleinen Sorten und Scheidemünzen, wird auch zugleich das Verhältnis dieser Münzen unter einander bestimmt. »

Ziffer 11 (Seite 205) fiele weg.

Ziffer 12 (Seite 206) bliebe unverändert.

Ziffer 13 (Seite 206) würde durch folgende Bestimmung ersetzt :

13. « Das Gepräge aller schweizerischen Gold- und Silbermünzen vom Einfrankenstück an und aufwärts, soll auf der einen Seite das Siegel der schweizerischen Eidgenossenschaft, und auf der andern Seite das Wappen desjenigen Kantons enthalten, der die Münze prägen lässt, zugleich soll die Jahrzahl beigefügt werden. Auf den Goldmünzen muss noch auf eben dieser Rückseite der Gehalt an feinem Gold angegeben werden. »

Ziffer 14—17 (Seite 206 und 207) fielen weg.

Ziffer 18—20 (Seite 207 und 208) blieben unverändert.

d) *Verhandlungen über diese Vorschläge.*

Am 12. Juni 1810 trat die Tagsatzung auf die Beratung des vorstehenden Gutachtens der Münzexpertenkommission ein. Eine Uebereinstimmung in den Instruktionen der Stände ergab sich nur rücksichtlich der Ablehnung der Idealmünze, weil die Durchführung eines solchen Systems als äusserst schwierig und verwickelt und z. T. als für einen kleinen Staat, der in Rücksicht auf seine Handelsverhältnisse wesentlich an die Konvenienz des Auslandes gebunden und in seiner kommerziellen und ökonomischen Kultur noch sehr zurück sei, gar nicht anwendbar bezeichnet wurde.

Der Hauptvorschlag, die Einführung eines wirklichen eidgenössischen Münzsystems betreffend (Seite 202-208), erhielt im allgemeinen Beifall, doch ergaben sich grosse Abweichungen in den Instruktionen der einzelnen

Gesandtschaften, sowohl rücksichtlich der weitem Bestimmungen dieses Münzsystems als auch rücksichtlich der Zeit und der Art und Weise der Durchführung derselben, so dass wenig Aussicht vorhanden war, zu einer Einigung zu gelangen. Zwar schien das Bedürfnis nach einer umfassenden Beordnung dieser Fragen allgemein zu sein, aber einen Vereinigungspunkt zu finden blieb nach wie vor eine schwierige Aufgabe. Nur wenige Kantone stimmten dem vorgeschlagenen Münzsystem vorbehaltlos zu, nämlich *Bern, Solothurn, Basel* und *Aargau*; *Glarus* pflichtete unter Vorbehalt einiger spezieller Wünsche bei, ebenso *Thurgau*, dieses allerdings mit dem schwerwiegenden Vorbehalt, dass *alle* Kantone damit einverstanden sein müssten. *Zürich, Schaffhausen, Graubünden* und *Schwyz* waren sehr pessimistisch und betrachteten es als vergebliches Mühen, den Kantonen Anträge zu einem Münzsystem verbunden mit der Schätzung der ausländischen Münzsorten beliebt machen zu wollen. Sie waren der Ansicht, dass die Aufstellung eines umfassenden Münzsystems für die Schweiz so lange aufzuschieben sei, bis die Notwendigkeit eines solchen sich gebieterisch in den Folgen fühlbar machen würde.

Zug, Freiburg, Appenzell, Uri, Unterwalden und *Luzern* behielten sich noch eine weitere Ueberlegung vor und erklärten, bei Abgang weiterer Instruktionen, das Referendum darüber walten zu lassen. Ebenso *St. Gallen*, mit dem Beifügen, dass es den eidgenössisch festgesetzten Münzfuss bei eigener Ausmünzung genau befolgen werde, aber auch nichts weiteres als in der Kompetenz der Tagsatzung gelegen, anerkennen könne. *Tessin* wünschte die Aufstellung eines allgemeinen und unabänderlichen Münzfusses, wollte sich aber rücksichtlich des Umlaufes der nach demselben geschlagenen Münzen volle Freiheit wahren. *Waadt* bestätigte auch diesmal seine frühern Erklärungen mit dem Beifügen, der Kanton

werde zu der Festsetzung des Münzfusses, die der Tagsatzung obliege, mitwirken und denselben sorgfältig beachten. Für die Beordnung der übrigen Punkte würde der Kanton gern zum Abschluss von Konkordaten mit den andern Kantonen mitwirken.

Betreffend die *Ausprägung der Scheidemünzen*, auf die sich die Kantone in der letzten Zeit fast ausschliesslich beschränkt hatten, anerkannten die meisten Gesandtschaften die Notwendigkeit, abhelfende Massregeln zu treffen, um dem Unwesen, das die ganze Schweiz mit schlechten Münzen überschwemmte, die kaum einen andern Wert hatten, als ihr Gepräge, ein Ziel zu setzen. *Unterwalden, Zug, Solothurn, Bern, Appenzell, Basel* und *Glarus* erklärten sich bestimmt für die Annahme des Vorschlages im Nachtrag zum Bericht der Expertenkommission (Seite 213-216). *Thurgau* stimmte wieder unter dem alten Vorbehalt zu, dass *alle* Kantone beipflichten. *Zürich* stellte den Antrag, die Ausprägung der Scheidemünzen für einige Jahre einzustellen, um die Gefahr einer grenzenlosen Vermehrung derselben abzuwenden. *Schaffhausen* stimmte dieser Einschränkung unter Ratifikationsvorbehalt zu. *Aargau*, sowie *Graubünden* und *Luzern* nahmen den Kommissionsantrag *ad referendum*. Ein bestimmter Verwerfungsantrag wurde von *Uri, Schwyz, Freiburg, St. Gallen, Tessin* und *Waadt* gestellt.

Trotzdem die Aussichten somit nicht günstige waren, beschloss die Tagsatzung unter Verdankung der Bemühungen der Herren v. Jenner, Finsler und Heer, für die Abfassung ihres Gutachtens, mit 18 Stimmen, es solle in der Beratung über das schweizerische Münzwesen im allgemeinen und die Ausmünzung der Scheidemünzen im besondern fortgefahren und die vorhandenen Berichte und Anträge einer besondern Kommission der Tagsatzung mit dem Auftrag zur nähern Prüfung überwiesen werden :

« Mittel und Wege zu suchen, wie der dermaligen
« Verwirrung im Münzwesen Schranken gesetzt, und
« die abweichenden Ansichten der löblichen Stände
« so viel als möglich auf einige Vereinigungspunkte
« zurückgeführt werden können. »

Uri, Schaffhausen, Waadt, Graubünden und *Schwyz* wollten das ganze Geschäft für einmal und bis auf günstigere Umstände auf sich beruhen lassen.

7. — Neue Kommission für das Münzwesen und Bericht derselben.

Die Kommission wurde aus den Herren : Landammann Heer, Glarus; Ratsherr v. Mutach, Bern; Ratsherr Finsler, Zürich; Regierungsrat Fetzer, Aargau, und Regierungsrat Anderwert, Thurgau, bestellt.

In ihrem Bericht vom 27. Juni 1810 erklärte diese Kommission nach einem geschichtlichen Ueberblick über die Verhandlungen über Münzsachen in der Tagsatzung seit 1803, dass sie sich, da die Mehrheit der Tagsatzung sich bereits gegen die Idealmünze ausgesprochen habe, nur mit dem ersten Teile des Gutachtens beschäftigen werde.

Betreffend die *Festsetzung des Münzfusses* fand die Kommission, die Schweiz würde nur konsequent und ihren Interessen gemäs handeln, wenn die Grundlage des französischen Münzfusses von ihr angenommen würde. In diesem Sinne habe sich die Tagsatzung von 1803 bereits ausgesprochen und sei dieser Beschluss von der Mehrheit ratifiziert worden. Der Schweizerfranken soll 126 ⁹⁹/₁₀₀ Gran fein Silber enthalten und der Preis einer Mark fein Silber 36 Franken 2 Batzen 8 ⁶⁴/₁₀₀ Rappen betragen.